Richtlinien zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege

I. Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe gelten in allen Fällen, in denen das Amt für Jugend, Schule und Sport gem. § 86 ff. SGB VIII örtlich zuständig ist. Die nachfolgenden Richtlinien gelten im Rahmen der Erziehungshilfe für die Gewährung wirtschaftlicher lfd. Leistungen sowie Einzelhilfen für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene, die außerhalb des Elternhauses, in einer Pflegefamilie leben. Für Hilfeempfänger, die in Familien im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht sind, sind die Regelungen maßgebend, die am Ort der Pflegestelle gelten (§ 39 Abs. 4 SGB VIII).

II. Verfahren

Seit Inkrafttreten des neuen SGB VIII geht der Gesetzgeber bei den erzieherischen Hilfen von einem Hilfeplanungsverfahren aus. Durch das im Gesetz geforderte Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte soll sichergestellt werden, dass die für den Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe festgestellt wird.
Der Hilfeplan als Instrument legt dabei Art und Umfang der erzieherischen Hilfe in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarf fest, wobei die Beurteilungsmaßstäbe aber nicht abgesicherten Mustern und Standards folgen, sondern das Gewichten und fachliche Bewerten von Lebensumständen flexibel auf den Einzelfall gerichtet sein müssen.

Wirtschaftliche Leistungen können auf Antrag der Leistungsberechtigten im Rahmen dieser Richtlinien gewährt werden. Die Notwendigkeit zur Gewährung erzieherischer sowie wirtschaftlicher Hilfen wird vom Pflegekinderdienst / Allgemeinen Sozialdienst geprüft. Das Prüfergebnis wird schriftlich dokumentiert und an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeleitet. Im Rahmen dieser Beihilferichtlinie wird der Antrag dort geprüft und bewilligt.

III. Leistungen

Pflegesätze:

Im Rahmen der Pflegestellenüberprüfung werden die Auslagen der Pflegeeltern für Führungszeugnisse und ärztliche Atteste erstattet, sobald ein Kind in die Pflegestelle vermittelt wird.

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII wird das Pflegegeld als Pauschalbetrag gemäß aktueller Festsetzungen durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW, gewährt und umfasst den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Pflegekindes, also alle Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körperpflege, Hausrat, Wohnung, Heizung, Bildung und Unterhaltung, Schulbedarf, Taschengeld einschließlich des Erziehungsbeitrags für die jeweiligen erzieherischen Leistungen der Pflegeeltern.

Das Pflegegeld wird vom Tage der Aufnahme bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses gewährt. Die Zahlung erfolgt gfls. anteilig, bei lfd. Leistungen jeweils monatlich im Voraus.

Der Pauschalbetrag setzt sich zusammen aus einem Betrag für die materiellen Aufwendungen für das Pflegekind und dem Erziehungsbeitrag. Stellen Pflegekinder aufgrund von

Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen an die Pflegeeltern erhöhte Anforderungen im erzieherischen Bereich, kann der im Pflegegeld enthaltene Anteil der Kosten der Erziehung, der Erziehungsbeitrag gemäß Hilfeplanverfahren erhöht werden. Dieser erhöhte Erziehungsbeitrag von maximal derzeit 341,08 € wird analog der Erziehungsbeitragserhöhung, die jährlich durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW erfolgt, prozentual angepasst.

Bei Eintritt in eine nächst höhere Altersstufe wird für den Monat, in dem sich die Änderung ergibt, Pflegegeld für den vollen Monat nach dem neuen Pflegesatz gewährt.

Gem. § 93 Abs. 4 KJHG kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden, wenn die Pflegeperson dem Pflegekind gegenüber unterhaltsverpflichtet ist. Es wird unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geprüft, ob das Pflegegeld geringer bemessen werden kann. Im Falle der Kürzung wird lediglich der Lebensunterhalt des Pflegekindes sichergestellt, der Erziehungsbeitrag entfällt.

IV. Abwesenheit

Bei außerhäuslicher Unterbringung der Pflegekinder, wie z.B. Internatsunterbringung, erhält die Pflegeperson anteilig die materiellen Aufwendungen sowie den Erziehungsbeitrag für die in der Pflegestelle tatsächlich verbrachten Tage. Bei Wochenpflege gilt die Regelung analog.

Bei der Unterbringung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung im Tagesinternat wird der Erziehungsbeitrag um die Hälfte gemindert.

Bei nicht länger als einem Monat dauerndem Aufenthalt des Minderjährigen oder jungen Volljährigen außerhalb der Pflegefamilie (z. B. Krankenhausaufenthalt, Erholungsmaßnahme), wird das Pflegegeld ungekürzt weitergezahlt.

Bei länger als einem Monat dauernden Kuren können bis zu sechs Wochen anerkannt werden.

.

Zusätzlich zu den materiellen Aufwendungen und dem Erziehungsbeitrag wird die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson gewährt. Die Erstattung einer angemessenen Alterssicherung dient ausschließlich der betreuenden Pflegeperson s.d. der Anspruch pro Pflegefamilie nur ein Mal anfallen kann. Sind mehrere Pflegekinder bei derselben Pflegefamilie oder Pflegeperson untergebracht, steht ihnen gleichwohl für jedes Pflegekind der Erstattungsanspruch jeweils in vollem Umfang zu. Bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern durch unterschiedliche Jugendämter, hat jeder Träger den Erstattungsanspruch für „sein Kind“ zu erfüllen.
Die Alterssicherung orientiert sich an dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung in Höhe von zurzeit monatlich 79,60 Euro. Der hälftige Anteil beträgt somit 39,80 Euro. Es werden nur Altersvorsorgeaufwendungen anerkannt, soweit diese der Höhe nach angemessen sind. Empfehlungen zur Anerkennungsfähigkeit der Form der Altersabsicherung sind vom Landschaftsverband bzw. vom Deutschen Städtetag in Aussicht gestellt.

Beiträge zur Unfallversicherung werden in Höhe von maximal 79,-- Euro pro Jahr bezuschusst. Dies entspricht dem Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung und wird seitens des Landschaftsverbandes Rheinland als angemessener Betrag empfohlen.

Die Pflegekinder sind über die Stadt Hilden gemeindehaftpflichtversichert. Bei Schadensfällen, die über die Gemeindehaftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind, werden die Kosten zur Deckung des Schadens auf Antrag der Pflegeeltern durch das Amt für Jugend, Schule und Sport übernommen.

V. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII)

Sonderbeihilfen:

Nicht mit dem Pflegegeld einschl. Erziehungsbeitrag abgegolten, sind bei Familienpflege Aufwendungen, die aus besonderen Anlässen entstehen. Für sie werden – unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage des Einzelfalles – auf Antrag Sonderbeihilfen gewährt. Der Kauf ist durch Vorlage der Originalquittungen nachzuweisen.

Erstausstattung:

Bei Aufnahme in die Pflegestelle wird auf Antrag der Pflegeeltern eine einmalige Beihilfe zur Erstausstattung gewährt (in Höhe bis zu 1.550,--€. Sie setzt sich insbesondere zusammen aus

- Mobiliar und Bettzeug (bis zu 1.000,-- €)
- Bekleidung (bis zu 400,-- €)
- Autokindersitz (bis zu 150,-- €).

Bei dauerhaftem Verbleib in der Pflegestelle wird gemäß der Entwicklung des Pflegekindes eine altersadäquate Ausstattung gewährleistet. Dazu gehören Ersatzbeschaffungen insbesondere in den Bereichen

- Mobiliar und Bettzeug (bis zu 1.000,-- €)
- Autokindersitz (bis zu 150,-- €).

Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.

Spielwaren und Dinge des tägl. Bedarfs (z. B. Windeln) sind nicht beihilfefähig und aus dem mtl. Pflegegeld zu bestreiten.

Bekleidungsbeihilfen:

Grundsätzlich sind im Pflegesatz Aufwendungen für Bekleidung enthalten. In Ausnahmefällen (z. B. bei schnellem Wachstum, Fettleibigkeit und Behinderungen, Schwangerschaft, Krankenhausbehandlung, Trauerkleidung, Berufsbekleidung, usw. - der Bedarf ist in jedem Fall durch den Pflegekinderdienst festzustellen) kann jedoch eine Sonderbeihilfe bis zu 200,-- Euro bewilligt werden.
Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.

Beihilfen für besondere Anlässe:

Aus besonderen Anlässen wie Geburt, Taufe, Konfirmation, Kommunion, Einschulung, Wechsel zu weiterführenden Schulen oder ähnliches kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von 200,-- Euro gewährt werden.
Die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass ist erforderlich.

Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb übernommen werden.

.

Die Vorlage eines Nachweises und der Kaufbelege sind erforderlich.

Ferienbeihilfen:

Ferienbeihilfen werden pauschal ohne weiteren Antrag gewährt und betragen 310,-- Euro jährlich. Die Pauschale wird zusammen mit dem Pflegegeld für Juni ausgezahlt.

Eine Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich.

Allgemeine Lernmittel:

Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z.B. Stifte, Hefte) ist durch das Pflegegeld abgedeckt.
Hinsichtlich der Beschaffung von Schulbüchern ist eine Lernmittelbefreiung über die Schulverwaltungen zu beantragen. Evtl. verbleibende Eigenleistungen sind durch Beihilfen sicherzustellen.

Klassenfahrten:

Die Kosten für Klassenfahrten werden bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit keine anderen Leistungsträger zuständig sind.

Kindergartenbesuch:

Die Kostenübernahme erfolgt analog der Hildener Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet.

Weihnachtsbeihilfe:

Weihnachtsbeihilfen werden entsprechend der Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland mit dem Pflegegeld für Dezember gewährt.

Nachhilfeunterricht:

Aufwendungen für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung des Klassen- oder Fachlehrers und des Pflegekinderdienstes über die Notwendigkeit in angemessenem Umfang für maximal 2 Stunden wöchentlich bei einem Höchstbeitrag von 20,00 € je Unterrichtsstunde übernommen. Nach jeweils einem halben Jahr bedarf es einer neuen Überprüfung.

Die Belege sind vorzulegen.

Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades:

Auf Antrag kann eine Beihilfe bis zu 150,-- Euro gewährt werden (Belege sind vorzulegen).

Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille:

Der notwendige Bedarf im Einzelfall wird auf Antrag in voller Höhe bis maximal 150,00 € übernommen.

Belege sind vorzulegen.

Fahrtkosten:

Auf Antrag der Pflegestelle und nach Absprache mit der zuständigen Mitarbeiterin des Pflegekinderdienstes werden Fahrtkosten für Besuchskontakte, Diagnostik und therapeutische Maßnahmen analog des Einkommenssteuergesetzes in Höhe von derzeit 0,30 € je gefahrenen Kilometer übernommen. Die Belege sind vorzulegen.

Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes:

Sofern die Hilfeempfänger ihre Schul- oder Berufsausbildung abschließen und nach Einstellung der Jugendhilfe die Pflegestelle verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, kann eine Starthilfe in Höhe von bis zu 1.200,-- Euro für die Ersteinrichtung gewährt werden.

Krankenversicherung/Zuzahlungen:

Neben der Möglichkeit zur Familienkrankenversicherung durch die Pflegeeltern, können gem. § 40 SGB VIII auch die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden. Der Umfang der Hilfe richtet sich dabei nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger.

Zuzahlungen, Eigenanteile und Praxisgebühren nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) werden gem. § 40 SGB VIII wie folgt übernommen:

Zuzahlungen bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln und Zahnersatz, die die Krankenkassen von Pflegekindern fordern, sind durch das Amt für Jugend, Schule und Sport zu übernehmen. Die von den Krankenkassen angeforderten Beträge können gegen Vorlage der Belege entweder unmittelbar an die Krankenkassen oder an die Pflegeeltern ausgezahlt werden. Die Abrechnung erfolgt Quartalsweise.

Der Eigenanteil bei kieferorthopädischer Behandlung von 20 bzw. 10% wird übernommen. Für die Dauer der Unterbringung haben die Pflegeltern die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, die zu einem erfolgreichen Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung führen.

Bei gegebener medizinischer Indikation können anerkannte Therapien im begründeten Einzelfall bezuschusst werden, falls kein vorrangiger Leistungsträger die Kosten übernimmt. Die entsprechenden Nachweise sind einzureichen. Für die Prüfung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

VI. Individuelle Förderung

Zur Förderung der Entwicklung wird für jedes Pflegekind ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 120,- € für die Teilhabe an kulturellen und sportlichen Angebote zur Verfügung gestellt. Die zweckgemäße Verwendung ist nachzuweisen.

VII. Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden, die Entscheidung hierüber trifft die Sachgebietsleitung.